

II- 4892 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 13. August 1975

Zl. 10.101/60-I/7/b/75

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2354/J
der Abgeordneten Prof. Dr. Ermacora und Genossen
betreffend Vorsorge für die Zivile Landesvertei-
digung im Rahmen des Bundesministeriums für Han-
del, Gewerbe und Industrie

2293 / A.B.
zu 2354 / J.
Präs. am 21. Aug. 1975

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 2354/J, be-
treffend Vorsorge für die Zivile Landesverteidigung im
Rahmen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und
Industrie, die die Abgeordneten Prof. Dr. Ermacora und
Genossen am 4. Juli 1975 an mich richteten, beehre ich
mich, folgendes mitzuteilen:

Vorweg ist festzuhalten, daß in der Entschließung des
Nationalrates vom 10.6.1975 der Begriff "Wehr-Doktrin"
nicht enthalten ist.

Gemäß Ministerratsbeschluß 1962 wurde die Umfassende Landes-
verteidigung in Österreich unter dem Gesichtspunkt einer
Gliederung in vier Teilbereiche, nämlich der militärischen,
zivilen, wirtschaftlichen und geistigen aufgebaut.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Die obangeführte EntschlieÙung, die nach Ansicht des Nationalrates die Zielformulierung für die vier Teilbereiche darstellt, wird auch dementsprechend im Bericht des Verfassungsausschusses vom 4. Juni 1975 als "Verteidigungsdoktrin" beschrieben.

Eine Festlegung auf den in der Anfrage angeführten Begriff "Wehr-Doktrin" würde eine Einschränkung auf den militärischen Teilbereich bedeuten. Der Begriff "Verteidigungs-Doktrin" hingegen dokumentiert schon vom Wort her die 4-Teilung der erforderlichen Anstrengungen und berücksichtigt auch die bisherige Entwicklung. Die Anfrage folgt der Terminologie der schweizerischen Gesamtverteidigung, die nur eine 3-Teilung in die militärische, zivile und geistige Landesverteidigung kennt, wobei die geistige Landesverteidigung als die Grundlage der zivilen und militärischen Verteidigung bezeichnet wird. Die zivile Landesverteidigung der Schweiz subsumiert nicht nur den zivilen (insbesondere Bevölkerungsschutz), sondern auch den wirtschaftlichen und den psychologischen Bereich.

Diese Auffassung entspricht weder der bisher historischen noch der durch Ministerratsbeschlüsse geschaffenen organisatorischen Basis der österreichischen Umfassenden Landesverteidigung.

Die Maßnahmen zur Sicherung der Umfassenden Landesverteidigung sind nach dem Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl.Nr.389, einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Das Organisationsschema der Umfassenden Landesverteidigung wurde zuletzt im Ministerratsbeschuß vom 28. Feber 1974 festgelegt. Darnach führt das Bundesministerium für Inneres den Vorsitz in dem Arbeitsausschuß "Z", der für die Besorgung der Angelegenheiten der Zivilen Landesverteidigung eingerichtet worden ist. Dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie obliegt daher nicht die Obsorge für den Bereich der Zivilen Landesverteidigung, sondern er ist vielmehr lediglich für Fragen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung zuständig.

Bezüglich der Wahrnehmung der Angelegenheiten der in meinen Kompetenzbereich fallenden Wirtschaftlichen Landesverteidigung erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Im Rahmen des Arbeitsausschusses "W" wurden bisher acht Arbeitsgruppen gebildet, die sich jeweils mit einem speziellen Gebiet zu befassen haben.

Seit Konstituierung dieser Arbeitsgruppen ist eine Reihe von Planungsunterlagen für die Vorsorge im Bereich der WLV erarbeitet worden.

Die inzwischen eingetretenen Strukturveränderungen haben jedoch vielfach dazu geführt, daß Planungsunterlagen hinsichtlich Produktion, Verteilung und Verbrauch neu erstellt werden müssen, um entsprechende Vorbereitungen für Rationierungs- und Lenkungsmaßnahmen treffen zu können.

Das Bestreben des Arbeitsausschusses "W" sowie seiner Arbeitsgruppen richtet sich daher nicht nur darauf, die bereits erarbeiteten Unterlagen den veränderten Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen, sondern eine kontinuierliche Aktivität auf dem Gebiet der WLV zu entfalten, um jederzeit einen aktuellen Stand der Vorsorgen zu gewährleisten.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Die Arbeitsgruppe I "Gewerbliche Wirtschaft" hat die Grundlagen für eine Bevorratungs- und Produktionsprogrammierung zu erstellen. Sie hat eine Auswahl jener Wirtschaftsgüter zu treffen, die zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfes der Bevölkerung oder zur Erzeugung der hierfür notwendigen Güter unter allen Umständen erforderlich sind und auch bei einer Bevorratung berücksichtigt werden müssen.

Die Arbeitsgruppe II "Ernährungswirtschaft" hat die Grundlagen für die Erstellung eines Ernährungsplanes zu erarbeiten. Die Überlegungen müssen Aufbringungs-, Zuführungs- sowie Verteilungsvorsorgen umfassen.

Die Arbeitsgruppe III "Sicherstellung der bauwirtschaftlichen Erfordernisse" hat die Aufgabe, das notwendige und durchführbare Bauvolumen im Bedrohungsfalle festzustellen. Diesbezüglich ist eine Erfassung des Bestandes an Baumaschinen erforderlich sowie Untersuchungen über die Versorgungsmöglichkeiten mit Baumaterialien.

Die Arbeitsgruppe IV "Behördliche Verteilungsorganisation" hat für den Aufbau des Behördenapparates zur Durchführung von Rationierungsmaßnahmen Vorsorge zu treffen. Bezugsberechtigungen auf dem Ernährungs- und Konsumgütersektor wurden bereits ausgearbeitet.

Die Arbeitsgruppe V "Soziale Fragen" hat als Arbeitsprogramm die Sicherung der Erhaltung der Arbeitsplätze im Bedrohungsfalle. Sie muß ein Konzept erarbeiten, wie freigewordene Arbeitskräfte wieder wirksam in den Wirtschaftsprozess eingegliedert werden können. Ferner hat sie sich mit der Frage der Freistellung vom außerordentlichen Präsenzdienst für Schlüsselkräfte der Wirtschaft zu befassen.

Die Arbeitsgruppe VI "Finanz-, Budget- und Währungsfragen" beschäftigt sich mit der Frage der Aufrechterhaltung

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

des Zahlungsverkehrs und Feststellung der Devisen-
erfordernisse im Krisenfall.

Der Arbeitsgruppe VII "Energieversorgung" obliegt die
Sicherstellung einer Energienotversorgung. Dazu ge-
hören wiederum eine Bevorratungs- und Produktionspro-
grammierung, sowie die Vorbereitung eines Rationie-
rungssystems, Erarbeitung eines Konzeptes der Massen-
verkehrsmittel in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß
für Verkehr und Nachrichtenwesen und die Erstellung
eines Prioritätenkataloges für die Einschränkung des
Straßenverkehrs im Krisenfall.

Die Arbeitsgruppe VIII "Außenhandel" beschäftigt sich
mit der Erfassung der Außenhandelsabhängigkeit der
österreichischen Wirtschaft, insbesondere im Hinblick
auf die Gefahr einer wirtschaftlichen Erpressung sowie
mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Außenhandels-
verbindungen.

Die Frage nach dem Einleiten des Begutachtungsverfahrens
für Gesetzesentwürfe hängt davon ab, wann die erforder-
lichen Entscheidungskriterien in den einzelnen Arbeits-
gruppen erarbeitet sein werden.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden,
daß gemäß Z.7 der EntschlieBung des Nationalrates vom
10. Juni 1975 Zielsetzungen der Umfassenden Landesver-
teidigung sowie Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung im
Landesverteidigungsplan zusammenzufassen sind, der vor
Beschlußfassung im Landesverteidigungsrat zu beraten
ist.

Eine Vorsorge für die Wirtschaftliche Landesverteidi-
gung hat mein Ressort weiters auf dem Gesamtgebiet
der Energie durch die Regierungsvorlage für ein Ener-

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

giesicherungsgesetz (1586 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP) vorbereitet. Zur Behandlung dieses Gesetzentwurfes wurde ein Unterausschuß eingesetzt und beschlossen, Experten anzuhören. Eine Sitzung dieses Unterausschusses fand jedoch deshalb nicht mehr statt, weil in der Präsidialkonferenz keine Einigung über die Sitzung dieses Unterausschusses erzielt werden konnte. Auch mein Antrag an die Klubobmänner der drei im Parlament vertretenen Parteien, die Tätigkeit des Handelsausschusses mit dem Zweck für permanent zu erklären, um ein Energiesicherungsgesetz für eine möglichst frühe Beschlußfassung in der XIV. Gesetzgebungsperiode vorzubereiten, fand nicht die erforderliche Zustimmung und es wurde daher diesem Antrag nicht stattgegeben.

Darüber hinaus wurde für den Fall kurzfristiger Störungen der Energieversorgung ein ökonometrisches Modell als Entscheidungshilfe für die zuständigen Gremien durch Herrn Prof. DDr. Tintner, Technische Universität Wien, ausgearbeitet, das in einer erweiterten Sitzung des Energiebeirates am 16. April 1975 behandelt wurde und allgemeine Zustimmung gefunden hat. Dieses Modell wird in der Zeitschrift "Empirica" in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Desgleichen wurde es der Internationalen Energieagentur und dem IIASA als Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt, um einen internationalen Gedankenaustausch über diesen Fragenkomplex herbeizuführen.

